

W I E N E R G E M E I N D E R A T

Sitzung vom 24. Jänner 1930

Bürgermeister Seitz eröffnet um 17 Uhr die Sitzung. Zunächst wird ohne Debatte eine Reihe von Anträgen angenommen. Der Verein Akademikerhilfe erhält eine Subvention von 3500 Schilling. Der Ortsbildungsrat Nasswald wird mit 100 Schilling subventioniert. Das Ergebnis der Unfallssfürsorge der Gemeinde Wien im Jahre 1928 wird zur Kenntnis genommen. Schliesslich werden Abänderungen des Generalregulierungs- und Generalbaulinienplanes sowie Baulinienbestimmungen genehmigt.

Dem Gemeinderat liegen zwei Dringlichkeitsanträge vor.

Im Dringlichkeitsantrag Kunschak wird ausgeführt: In wiederholten Reden, sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat haben Vertreter der Minderheit auf den Umstand verwiesen, dass die Nahrungs- und Genussmittelabgabe weder den Bestimmungen der Bundesfinanzverfassung noch einer wohlbegründeten Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Wirtschaft entspricht. Aus den gleichen Gründen haben sie immer wieder Anträge gestellt mit dem Ziele, der Besättigung der Nahrungs- und Genussmittelabgabe oder doch deren Beschränkung auf jene Betriebe zu erzielen, die einem wirklichen Luxus dienen. Sowohl der Herr Finanzreferent als auch die Mehrheit des Gemeinderates haben sich über unsere Darlegungen ebenso wie über unsere Anträge hinweggesetzt und sich lediglich veranlasst gefühlt, ganz und gar unzulängliche Ermässigungen des Steuersatzes vorzunehmen. Nun ist durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes der von der Minderheit des Gemeinderates eingenommene Standpunkt gegenüber der Nahrungs- und Genussmittelabgabe in geradezu feierlicher Weise bestätigt worden.

Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes schafft eine völlig neue Sachlage, bietet aber keinesfalls eine befriedigende Lösung. Das Gesetz über die Nahrungs- und Genussmittelabgabe erscheint durch den Spruch des Verfassungsgerichtshofes in einem seiner wesentlichsten Punkte aufgehoben, nichtsdestoweniger sollen aber selbst die als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen noch bis zum 31. Dezember 1930 fortwirken. Ein solcher Zustand ist unerträglich und widerspricht dem Rechtsempfinden der breiten Bevölkerungsschichten. Es wird niemand gelingen, dafür Verständnis zu erwecken, dass Steuerleistungen getragen werden sollen und müssen, obwohl diesen die verfassungsmässige Grundlage und

Rechtfertigung mangelt. Diesen ganz und gar unhaltbaren Zustand in eine, dem Rechtsempfinden des Volkes entsprechende Ordnung zu bringen ist unerlässliche und unaufschiebbare Pflicht des Wiener Gemeinderates. Er kann dieser Pflicht entsprechen, indem er im Hinblick auf das Erkenntnis der Verfassungsgerichtshofes, wonach die Verfassungswidrigkeit des ersten Absatzes des Artikel I des Gesetzes vom 17. Juli 1925 ausgesprochen wird, verfügt, dass von der Vorschreibung und Einhebung der Nahrungs- und Genussmittelabgabe abzusehen sei; der Gemeinderat kann eine solche Verfügung umso leichter treffen, als der dadurch entstehende Ausfall an Einnahmen die Gemeindefinanzen keinesfalls in Unordnung zu bringen oder auch nur Schwierigkeiten in der finanziellen G_ebarung der G_emeinde hervorzurufen vermag.

Es wird daher der dringliche Antrag gestellt:

Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe II wird beauftragt, dem Gemeinderat als Landtag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wonach mit 1. April 1930 das Gesetz vom 4. August 1920, betreffend die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe, in der Fassung der Gesetze vom 21. April 1922 und vom 17. Juli 1925, ausser Wirksamkeit gesetzt wird.

Der zweite Dringlichkeitsantrag wurde von Gemeinderat Dr. Hengl eingebracht. Er lautet:

Das Gesetz über die Bodenwertabgabe von unverbautem Grund hat schon bei der Beratung im Wiener Landtag auf Seite der Minderheit die schwersten Bedenken und bei allen interessierten Kreisen eine tiefgehende Beunruhigung ausgelöst. Diese Beunruhigung verschärfte sich geradezu zu einer Bestürzung, als die Durchführungsverordnung der Wiener Landesregierung zu diesem Gesetz verlautbart wurde. Es tritt immer deutlicher zu Tage, dass das Gesetz ohne jede Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft beschlossen wurde und dass es zahlreiche Unbilligkeiten, Ungerechtigkeiten und schwere Schädigungen des Wirtschaftslebens beinhaltet. Es sei nur unter anderem darauf verwiesen, dass die Eigentümer von Hunderttausenden Quadratmetern Grundes, der mit dem Bauverbot belegt ist, zur Entrichtung dieser Abgabe herangezogen werden sollen, dass von den kleinsten Hausgärten die Steuer entrichtet werden soll und dass bei Festsetzung der Grundflächen, die zum Teil von der Abgabe befreit sind, schwere Unterlassungen unterlaufen sind. Dazu kommen noch bei den derzeitigen ungeordneten Verhältnissen auf dem Grundstückmarkt die grossen Schwierigkeiten der Selbsteinschätzung. Schon die kurze Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes hat gezeigt, dass dasselbe in seiner jetzigen Gestalt undurchführbar und mit den schwersten Gefahren für die Volkswirtschaft verbunden ist. Selbst die mit der Durchführung des Gesetzes betraut

magistratischen Organe sind von den Auswirkungen desselben überrascht und sehen sich den grössten Schwierigkeiten bei Anwendung desselben gegenübergestellt.

Es wird daher beantragt:

Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe II wird beauftragt, dem Gemeinderat als Landtag umgehend eine Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. Oktober 1929 über die Bodenwertabgabe von unverbautem Grund vorzulegen, die den gegen das Gesetz geäusserten Bedenken in dem in der kurzen Zeit seit seinem Inkrafttreten entstandenen Schwierigkeiten für seine Durchführung voll Rechnung trägt.

St. R. Speiser referiert über die Aenderung der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien.

GR. Gschladt (E. L.) betont, die Sanierung der Krankenfürsorgeanstalt sei nicht erst jetzt und nicht infolge der im Referat angeführten Gründe, wegen Steigerung der Aertze, der Medikamentenkosten und der Kosten der Heilbehandlung notwendig geworden, sondern diese Sanierung sei längst fällig gewesen. Vor allem war es die furchtbare Winexaffäre, die jene Schmutzwelle aufgeworfen hat, welche auch die Krankenfürsorgeanstalt getroffen hat. Wenn man zum Beispiel bedenkt, dass der Wällischhof von der Anstalt um fünfeinhalb Milliarden erworben wurde, während vorher Schätzungen dieses Objektes auf zweieinhalb Milliarden vorgelegen waren, mag man zu der Vermutung kommen, dass hier Gefälligkeiten auf Kosten der Krankenfürsorgeanstalt getätigt worden sind. Die Anstalt wurde in eine verhängnisvolle Schuldenwirtschaft hineingetrieben. Auch die Personalpolitik, das man zum Beispiel dem Herrn Petersilka zuliebe den Angestellten der Krankenfürsorgeanstalt eine famose Dienstordnung erstellt hat, hat zu den Defiziten beigetragen. Wir gönnen den Angestellten diese Besserstellung aber es ist merkwürdig, dass ^{nicht} der Personalreferent auch den Gemeindeangestellten diese Besserstellung verschafft. GR. Gschladt weist daraufhin, dass der Rechnungsabschluss der Anstalt für das Jahr 1928 ein Defizit von über 235.000 Schilling aufweist, dass für das Jahr 1929 ein solches von 373.000 Schilling angegeben wurde und dass vorschlagsgemäss das Defizit für das Jahr 1930 sich auf über 287.000 Schilling beläuft. Auf dem Reservefond lasten Schulden von fast zwei Millionen Schilling. Der Redner wendet sich insbesondere auch dagegen, dass über die zu treffenden Sanierungsmaßnahmen nur mit der sozialdemokratischen Angestelltenorganisation verhandelt wurde, was schon allein diese Sanierungsmaßnahmen verdächtig machen müsse. Die von den Christlichsozialen wiederholt gestellten Forderungen wurden auch bei diesem Anlass nicht berücksichtigt. GR. Gschladt bespricht sodann die einzelnen vorgeschlagenen Aenderungen und wendet sich insbesondere gegen

die Aenderung des Punktes 1 des Absatzes b des § 2, die er als einen beleidigenden Angriff auf die ganze Einrichtung der Ehe bezeichnet. Nach dieser Bestimmung wird der schuldlosen Ehefrau, die von ihrem Mann böswillig verlassen wird, nur eine Galgenfrist von 8 Monaten bewilligt und ihr dann jeder weitere Anspruch gestrichen. Er beantragt die vorgeschlagene Aenderung nicht aufzunehmen. Der Redner äussert auch schwere Bedenken gegen die vorgeschlagene Aenderung des § 6 wonach die Bestimmung gestrichen werden soll, dass die Kostenbeteiligungsgebühr auf die Dienstnehmerbeiträge anzurechnen sei, was zur Folge habe, dass nun die Dienstnehmer auch diese Kostenbeiträge werden zu leisten haben. Er beantragt die Bestimmung wenigstens so zu ändern, dass diese Beiträge auf die Dienstnehmerbeiträge angerechnet werden können, indem er darauf hinweist, dass die Dienstnehmer ohnehin insgesamt um 140.000 Schilling mehr an Beiträgen für die Anstalt zahlen als der Dienstgeber. Bedenklich sind auch die Massnahmen hinsichtlich der Aenderungen der Bestimmung über die Sicherstellung der Leistungen der Anstalt. Obwohl der Rederfund das Rückgrat der Anstalt ist, sollen die Rücklagen an den Reservefond nur zwei Prozent betragen. Das ist ein Rückgang von 350.000 Schilling auf 119.000 Schilling. Diese Massnahmen sind so bedenklich, dass wir diese Sanierung der Anstalt nicht mitmachen können. Wir müssen die Verantwortung Ihnen überlassen und lehnen daher die Vorlage ab. (Beifall bei der Minderheit)

GR. Stöger (E.L.) erklärt, dass die Vorlage nichts anderes bedeute als den Abbau der sozialen Errungenschaften. Der neuerlichen Belastung der Mitglieder steht keine äquivalente Leistung des Dienstgebers gegenüber, obwohl die Anstalt seinerzeit auf der Grundlage gleicher Rechte und gleicher Pflichten beschlossen wurde. Während im Frieden in drei Jahren von der Gemeinde an das Personal 8 1/2 Milliarden an Aushilfen gegeben wurden, haben die Angestellten jetzt in drei Jahren über 40 Milliarden an Zinsenlast aufbringen müssen. Die Anstalt war vor dem Winexskandal aktiv; damals sind 40 Milliarden gestohlen worden. Der Redner bespricht sodann den Ankauf des Wällischhof, der der Anstalt 5 Milliarden gekostet hat. Anlässlich der Einführung der Drucksortengebühr hat die Gemeinde ihren Beitrag um ein Zehntel Prozent auf 1 1/4 Prozent erhöht. Dem jedoch steht die Leistung der Mitgliedschaft gegenüber, die 1 1/3 Prozent und die Drucksortengebühr tragen muss. Diese Drucksortengebühr hat von 1926 bis 1929 weit über eine Million Schilling eingetragen. Es ist höchste Zeit, die Anstalt einmal auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Sie sind dagegen, weil dann den Pflichten der Mitglieder auch Rechte gegenüberstehen. GR. Stöger beantragt schliesslich, die Krankenfürsorgeanstalt auf gesetzliche Grundlagen zu stellen. Die Verhandlungen über die neuen Satzungen sind mit allen Gewerkschaften zu führen. Der Vorstar

der Anstalt ist durch geheime Urwahl aller Angestellten und Bediensteten nach dem Verhältniswahlrecht zu bilden. (Beifall bei der Minderheit).

In seinem Schlusswort erklärt der Referent, dass die Anstalt durch diese Vorlage auf eine gesicherte Grundbasis gestellt werden soll. Das liegt im gleichen Interesse sowohl der Gemeinde Wien als auch der Angestellten. Mit dem Defizit der Anstalt hat die Winexaffäre nicht das geringste zu tun. Auch die Gemeinde hat damit nicht das geringste zu tun gehabt. Mit der Erwerbung des Wällischhof hat die Anstalt sicher einen guten Kauf gemacht. Auch dieser Kauf hat mit dem Defizit nichts zu tun, da die Anstalt das Defizit aus denselben Gründen hat, wie alle gleichen übrigen Anstalten. Zweck der Vorlage ist es, die Entnahme von Geldern aus dem Reservefond nunmehr vollständig zu vermeiden und die Anstalt in die erwünschte Ordnung zu bringen. Die Erhöhung, die die Mitglieder tragen sollen, macht nicht viel aus. Sie beträgt bei einem Monatsgehalt von 1000 Schilling 1 Schilling und bei einem Durchschnittsgehalt von 400 Schilling 40 Groschen. (Beifall).

Die Vorlage wird genehmigt. Die Anträge des GR. Gschladt abgelehnt und der Resolutionsantrag Stöger der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugewiesen.

GR. Broczyner berichtet über die Gewährung einer Subvention von 600 Schilling an die Hietzinger Freiwillige Rettungsgesellschaft.

GR. Panosch (E. L.) bemerkt, bei dieser ersten Gelegenheit, die sich in diesem Jahre bietet, um über ein Subventionsansuchen zu sprechen bringe er die alte Forderung seiner Partei vor, es möge eine Liste aller Subventionsansuchen vorgelegt und berichtet werden, wie die einzelnen Ansuchen erledigt wurden. Das einer so gar nicht weitgehenden Forderung der Opposition nicht ein entsprechen zeigt von bösen Willen. Die Mehrheit wird sich daran gewöhnen müssen berechtigten Wünschen der Minderheit und so auch diesem zu entsprechen. (Beifall bei der E. L.)

GR. Broczyner verweist demgegenüber darauf, dass der Gemeinderat mit jedem Subventionsansuchen, das positiv erledigt wird, befasst wird, während beim Bund über die Subventionen überhaupt nicht berichtet wird.

Der Antrag wird angenommen.

GR. Eisinger berichtet über das Ergebnis der Unfallfürsorge im Jahre 1928. Die Unfallfürsorge erstreckte sich am Ende des Berichtsjahres auf 32.001 Bedienstete, gegenüber 31.877 im Jahre 1927. Der höhere Stand ist hauptsächlich auf Neueinstellungen bei den städtischen Strassenbahnen zurückzuführen. Insgesamt ereigneten sich 3357 Unfälle gegenüber 3261 im Jahre 1927 und zwar erklärt sich die gegenüber der Zahl der entschädigten Unfälle verhältnismässig

grosse Zahl der zur Anzeige gebrachten Unfälle daraus, dass sämtliche städtische Bedienstete, so insbesondere die der städtischen Unternehmungen den Auftrag haben, jede und zwar selbst die geringste Verletzung der Betriebsleitung zu melden. Die Unfallhäufigkeit bei der Gemeinde Wien beträgt 10'5 Prozent gegenüber 13'26 Prozent bei den niederösterreichischen Versicherungsanstalt. Unfälle welche zur Zuerkennung einer Rente führten ereigneten sich 228 gegenüber 238 im Jahre 1927. Tödlichen Ausgang nahmen 9 Unfälle gegenüber 8 im Jahre 1927. Wegen dieser tödlichen Unfälle wurden 7 Witwen, 10 Kinder und eine ^{Asscendentenrente} zuerkannt. Ende 1928 verblieben 770 Rentner. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein Mehrerfordernis von Schilling 84.308 was sich daraus erklärt, dass die Gemeinde Wien die Anpassung an die 17. Unfallversicherungsnovelle vollziehen musste. Auch ist eine Zunahme des Rentnerstandes infolge einer Erhöhung des befürsorgten Personals begründet. Der gesamte Aufwand für die Unfallfürsorge belief sich im Jahre 1928 auf 513.238.

GR. Haider (E.L.) bemängelt das Referat als zu wenig ausführlich und bestreitet gegenüber dem Referenten, dass die Gemeinde Wien alle ihre Verpflichtungen auf dem Gebiete der Unfallfürsorge erfüllt habe. Trotz der technischen Ausgestaltung der Betriebsstätten in den diversen Unternehmungen war im Jahre 1928 eine ganz bedeutende Zunahme der Betriebsunfälle gegenüber dem Jahre 1927 zu verzeichnen, während in anderen Staaten, zum Beispiel in Deutschland die Unfälle in den staatlichen Betrieben ganz bedeutend zurückgegangen sind. Nur das Brauhaus und die Elektrizitätswerke haben weniger Unfälle als im Vorjahr, im Gaswerk ist eine Vermehrung der Unfälle eingetreten und sogar bei der städtischen Leichenbestattung, bei der Strassenbahn gibt es gar um 200 Betriebsunfälle mehr. Diese Zunahme und auch die Steigerung der Zahl der Unfälle mit tödlichem Ausgang zeigt, dass es die Gemeindeverwaltung an der entsprechenden Vorsicht und Fürsorge für die Gemeindeangestellten fehlen lässt und darum ist die Gemeindeverwaltung die wirklich Schuldige an der Vermehrung der Betriebsunfälle. Dass in einem Jahr um fast 100.000 Schilling mehr an Unfallsrenten ausbezahlt werden mussten, spricht Bände. Die Sozialdemokraten, die so oft anderen verwerfen, dass sie es an sozialem Verständnis für die Arbeiter und Angestellten fehlen lassen, sollten vor allem vor der eigenen Türe kehren (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der E.L.)

GR. Eisinger bestreitet die Behauptung des Vorredners, dass die Unfallhäufigkeit auf die mangelnde Fürsorge der Gemeinde zurückgehe. Eine Steigerung der Unfallhäufigkeit zeigt sich nicht bloss in Wien, sondern bei allen Unfallversicherungsanstalten und die Unfallhäufigkeit ist in Wien günstiger als in de

als in anderen Anstalten. Von einer ungeheurlichen Steigerung der Zahl der Unfälle kann keine Rede sein. So traurig auch jeder Zuwachs an Unfällen ist, muss doch festgestellt werden, dass im ganzen um 69 Unfälle mehr waren. Es ist auch nicht richtig, dass nur beim Brauhaus und beim Elektrizitätswerk die Unfälle sich vermindert haben, das war auch bei einer ganzen Reihe anderen Betriebe der Fall. Uebrigens kommt es nicht auf die Zahl der Unfälle sondern auf die Schwere und Bedeutung der Unfälle an und dass die Zahl der entschädigten Unfälle von 23,1 Prozent auf 22,3 Prozent zurückgegangen ist, beweist dass unter den gezählten Unfällen auch viele sehr geringfügiger Natur waren.

GR. Haider bemerkt in einer tatsächlicher Berichtigung, dass der Gesamtaufwand für die dauerenden Renten nicht gesunken, sondern gestiegen ist. GR. Eisinger stellt fest, dass er nicht behauptet habe, die Gesamtsumme für die Renten haben sich erniedrigt, sondern die ^{Prozent-}Zahl der entschädigten Unfälle sei geringer worden.

Nach einer tatsächlichen Berichtigung des Referenten wird die Vorlage genehmigt.

GR. Böhm berichtet über den Zubau zur Wohnhausanlage auf den Gründen der ehemaligen Krimskykaserne. Der neue Wohnbau, der nach den Plänen der Architekten Schmidt und Aichinger aufgeführt wird, kostet 195.000 Schilling. (Beifall).

St. R. Kunschak (E. L.) erklärt Bürgermeister Seitz habe vor einigen Tagen in einer Versammlung sein Herz für die Arbeitslosen entdeckt und damit geprunkt dass die Gemeinde alles unternommen habe, damit die Arbeiten rechtzeitig vergeben werden. Der Herr Bürgermeister würde besser tun, sich hier im Haus umzusehen, da in der Arbeitsvergebung gar nichts geschieht. Diese Vorlage wurde am 24. Oktober 1929 vom zuständigen Ausschuss genehmigt. Heute haben wir den 24. Jänner sodass die Vorlage drei Monate gebraucht hat, um vom Ausschuss in den Gemeinderat zu gelangen. Daraus ergibt sich, dass die Arbeiten trotz der Notwendigkeit, Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, nicht vergeben wurden. Wäre dies rechtzeitig geschehen hätten einige hundert Arbeiter schon seit Wochen eine Beschäftigung. Sowohl dies wie auch die Arbeitsvergebung durch den Stadtrat, ohne jedoch den Beschluss des Gemeinderates abzuwarten, ist schlecht. Wir müssen unbedingt darauf bestehen, dass die Kompetenz des Gemeinderates beachtet und eingehalten wird. Wenn sich solche Verzögerungen in der Akten erledigung ergeben, muss die Ursache in der Geschäftsührung der Abteilung gelegen sein. Dass jedoch ein Akt vom 24. Oktober bis 24. Jänner braucht, um ⁱⁿ den Gemeinderat zu gelangen, kein Argument rechtfertigen. Das ist wieder ein Beweis, dass in der Verwaltung

vieles krankt, und der Herr Bürgermeister würde besser tun, statt in Versammlungen zu gehen und Angriffe gegen eine andere Verwaltung zu erheben, sich hier im Haus nach dem Rechten umzusehen. Er würde damit den Arbeitern und Angestellten einen sicher besseren Dienst erweisen. (Lebhafter Beifall bei der Minderheit),

GR. Millik (E.L.) erklärt, dass er schon im Herbst die Vergebung der Arbeiten urgiert habe. Damals jedoch wurde die Vergebung der Arbeiten unterbrochen und heute sehen wir schon die Folgen. Die Fuhrwerksbetriebe und die Erdarbeiter sind der Not preisgegeben. So sind vor kurzem auf einem Neubau in Hersthof ein paar Pferde mit dem Wagen ins Fundament hinuntergestürzt und mussten von der Feuerwehr herausgehoben werden. Schuld daran ist einzig und allein nur die Not. Hunderte von Fuhrwerker stellen sich um eine Fuhre an und bei dem Gedränge, das entsteht, ist dann so ein Unfall leicht möglich. Bekommt ein Fuhrwerker eine Fuhre, erhält er 7 Schilling, von denen er jedoch 2 Schilling als Abladegebühr wegzahlen muss. Es bleiben ihm 5 Schilling Tagesverdienst. Es ist höchste Zeit, dass die Erdarbeiten als Notstandsarbeiten vergeben werden. (Beifall).

GR. Böhm verweist in seinem Schlusswort darauf, dass im Herbst innerhalb ganz kurzer Zeit 5 Bauten mit 2200 Wohnungen vergeben worden sind. Eine Reihe von Projekten liegt bei der Geschäftsstelle der Wohnbauförderungsaktion. (Rufe bei der Minderheit: Klären Sie uns auf, warum der Akt drei Monate gedauert hat! Reden Sie nicht von etwas anderem!) Als der Referent weiterreden will, ruft GR. Dr. Kollassa (E.L.): Sie könne ja nicht referieren! Wenn Sie es nicht verstehen, lassen Sie es stehen! Der Referent erwidert: Das ist eine Frechheit von Ihnen! Daraufhin begeben sich die meisten Mitglieder der Einheitsliste in grosser Aufregung zum Referententisch, ^{vor sich} dem/rasch mehrere sozialdemokratische Gemeinderäte stellen. Dem Referenten wird zugerufen: Abzug, das lassen wir uns nicht gefallen! Der Bürgermeister muss her! Eine Schande für den Gemeinderat! Solange der Referent dasitzt, gibt es keine Ruhe! Im Saal herrscht grosse Unruhe, der Vorsitzende GR. Höfbauer mahnt mehrmals zur Ruhe. Mittlerweile ist Bürgermeister Seitz im Saal erschienen. Die Aufregung legt sich, die Gemeinderäte begeben sich wieder auf ihre Plätze.

Der Vorsitzende GR. Höfbauer erklärt sodann, dass sich der Referent in der Aufregung hinreissen liess, einen parlamentarisch unzulässigen Ausdruck zu gebrauchen. Ich erteile daher dem Gemeinderat Böhm den Ordnungsruf. Ebenso unzulässig ist es aber auch, dass eine Reihe von Mitgliedern der Opposition dem Referenten vorgeworfen hat, dass er nicht referieren könne und dass er von der Sache nichts verstehe. Ich muss diese Ausdrücke und Zwischenrufe ebenfalls als unzulässig erklären.

Der Antrag wird sodann angenommen.

Vizebgm. Emmerling berichtet über die Aufteilung des Erlöses der Dreissig-millionen Dollaranleihe vom Jahre 1927. Der Gesamterlös beträgt 186'9 Millionen Schilling, davon erfallen auf die Elektrizitätswerke 67'1 Millionen, auf die Strassenbahnen 109'2 Millionen und auf die Braunkohlenbergwerke Zillingdorf 10'6 Millionen.

GR. Zimmerl (E.L.) erklärt, dass dieser Bericht nicht zur Kenntnis genommen werden kann, weil die Dollaranleihe noch nicht verausgabt worden ist. Als Zweck der Anleihe wurde in dem Prospekt ausdrücklich festgelegt, dass der Erlös für Ergänzungen und den Ausbau der Gaswerke, Elektrizitätswerke, Strassenbahn und anderer produktiver Unternehmungen der Gemeinde zu verwenden ist. Wenn wir uns aber die Nachweisungen über die Verwendung der Anleihe betrachten, so ergibt sich, dass rund 99 Millionen Schilling zur Abdeckung früherer Bankschulden der Unternehmungen, also zur Abzahlung alter Schulden verwendet worden sind. Das ist ganz unzuverlässig. Man hat uns darüber im Finanzausschuss gesagt, es läge nicht im Interesse der Unternehmungen den Banken teure Zinsen zu zahlen und das Geld aus der Dollaranleihe bankmässig anzulegen. Das ist gewiss verständlich, aber es müssen auch diese 99 Millionen Schilling für Investitionen verwendet werden, dann erst ist der wirkliche Zweck der Anleihe erreicht. Es ist ganz ausgeschlossen, dass der Gemeinderat diesen Bericht als einen, wie es in der Vorlage steht, Endbericht zur Kenntnis nimmt und ich beantrage, dass an Stelle des Wortes Endbericht das Wort vorläufiger Bericht gesetzt wird. Die Gemeinde ist auch ihren Geldgebern gegenüber verpflichtet, diese 99 Millionen für Investitionen zu verwenden und die Minderheit kann diesem Bericht nur dann zustimmen, wenn dieser Betrag für Investitionen verausgabt worden ist. (Beifall bei der Minderheit).

GR. Dr. Wagner (E.L.) erklärt, dass den Gemeinderäten keine Möglichkeit zur Ueberprüfung dieser gewiss wichtigen Vorlage geboten worden ist. Eine Beschlussfassung wäre eine sträfliche Oberflächlichkeit. Anleiheprospekte sind in den angelsächsischen Ländern Evangelien. Was im Prospekt steht ist ein Gradmesser für die Vertrauenswürdigkeit. Sollten Sie aber mit dieser Gepflogenheit nicht vertraut sein, so gebietet eine Anfrage bei Ihren Parteigenossen Hofrat Stern. Es wäre überhaupt eine Aufklärung über die Verwendung dieser Anleihegelder sehr notwendig. Wir haben uns vorgestellt, dass man unter Investitionen nur wertvermehrnde Arbeiten versteht. Reparaturen, die nicht einmal aus der Kriegszeit notwendig geworden sind, sondern viel später als notwendig erschienen, kann man nicht als wertvermehrnde Investitionen bezeichnen. Wir stehen heute vor der peinlichen Situation feststellen zu müssen, dass ein grosser Teil dieses Kredits nicht für wertvermehrnde Investitionen verwendet worden ist. Wenn dieser Bericht ein

40

Endbericht sein soll, dann müsste ich sagen, dass jeder Zeichner dieser Anleihe betrogen worden ist. Es kann das unter keinen Umständen ein Endbericht sein. Wenn Sie das gleich gesagt hätten, dann wären Sie bei den Kreditgebern auf grosse Schwierigkeiten gestossen. Sie haben diese günstigen Anleihebedingungen nur deswegen erreicht, weil Sie versprochen haben, wertvermehrende Investitionen vorzunehmen. Heute wird berichtet, dass dies nicht eingehalten worden ist. Weil wir einen schweren Schaden für die Kreditwürdigkeit dieser Stadt befürchten, müssen wir verlangen, dass der Gemeinderat diesen Bericht nur als vorläufigen Bericht zur Kenntnis nimmt und später ein genauer Bericht über die Verwendung der Anleihe vorgelegt wird (Beifall bei der Minderheit).

Vizebgm. Emmerling erwidert, dass es sich hier um rein buchmässige Dinge handelt. Es ist der Mehrheit keineswegs darum zu tun, heute diesen Bericht als endgültig betrachtet zu wissen. Es wird dem Gemeinderat noch sehr genau über die Verwendung der Anleihe berichtet werden. Es ist vollständig unrichtig, dass der Verwendungszweck der Anleihe geändert wurde. Diese Gelder sind nur für wertvermehrende Investitionen ausgegeben worden. Reparaturen wurden aus den laufenden Einnahmen bestritten. Was im Prospekt steht, ist restlos eingehalten worden.

Die Vorlage wird mit dem Antrag Zimmerl angenommen.

Vizebgm. Emmerling referiert über eine Erhöhung des Betriebskredites für die Strassenbahnen. Der Gemeinderat hat im Jahre 1928 einen Betriebskredit von 6 Millionen Schilling bewilligt. Seit dieser Zeit sind grössere Anforderungen an den Betrieb gestellt worden, weshalb die Erhöhung dieses Kredites auf 9 Millionen Schilling erforderlich ist.

GRtin Marie Wielsch (E.L.) richtet unter Hinweis auf den tödlichen Unfall der sich bei der Doppelhaltestelle Am Schottentor jüngst ereignet hat, an den Vizebgm. das Etsuchen, die Doppelhaltestellen so einzurichten, dass das fahrende Publikum wissen kann, wann dar Zur hält und wann er abfährt. Dem Publikum müssten die Vorschriften für die Doppelhaltestellen bekanntgegeben werden. Die Rednerin wendet sich auch dagegen, dass an Sonntagen eine Reihe von Linien eingestellt wird (Beifall bei der E.L.)

GR. Dirisamer (E.L.) weist auf die Strassenbahnunfälle der letzten Zeit hin und bespricht insbesondere den Strassenbahnunfall, der sich am 23. Dezember auf der Linie 39 und 41 durch einen Zusammenstoss mit einem Lastautomobil ereignet hat. Aus den Angaben von Zeugen ergibt sich, dass allein den Strassenbahnschaffner ein Verschulden trifft. Man muss sich wundern, dass an dieser Stelle, die ein wahrer Engpass ist, nicht schon lange ein Unfall passiert ist. Trotzdem fahren dort jüngere Schaffner oft sehr schnell. Es müssten unverzüglich

um weitere Unfälle zu vermeiden, bei der Einmündung der Schwalbengasse in die Erdbergstrasse und bei der Apostelgasse Warnungssignale angebracht werden (Beifall bei der E.L.)

Vizebgm. Emmerling beruft sich hinsichtlich des Unfalles beim Schottentor auf die Aussage einer Reihe von Zeugen, die bestätigen, dass der Fahrgast selbst an dem Unfälle schuldtragend war, da er den entgegenkommenden Zug nicht beachtet hat. Erfreulicherweise sind sonst bei Doppelhaltestellen grössere Unfälle nicht zu verzeichnen. Es wird geprüft werden, ob die Achtungssignale bei den Doppelhaltestellen nicht verdoppelt werden sollen. Die Polizei hat bestimmte Vorschriften für den Fahrer erlassen, dass er bis an das Ende der ersten Haltestelle fahren muss. Auch der Wunsch des GR. Dirisamer nach Anbringung von Warnungstafeln an den bezeichneten Stellen wird überprüft werden. Der vom Gemeinderat Dirisamer erwähnte Unfall lenkt wieder darauf hin, ob nicht die Zahl der Einbahnstrassen vermehrt werden soll (Beifall . . .)

Der Referentenantrag wird angenommen.

Vizebgm. Emmerling referiert sodann über den Antrag, den Betrieb auf der Autobuslinie 5 Nordwestbahnhof - Floridsdorf Am Spitz mit 27. Jänner d. J. einzustellen. Diese Linie muss eingestellt werden, da sie eine so geringe Besetzung hat, dass die Mehrausgaben, die bei einer Weiterführung der Linie entstünden, nicht zu rechtfertigen wären. Dagegen hat sich bei einer Überprüfung der einzelnen Kategorien von Fahrscheinen auf dieser Linie gezeigt, dass ein Bedürfnis vorhanden ist, von Floridsdorf über die Brücke in die Innere Stadt zu kommen. Diesem Bedürfnis soll dadurch Rechnung getragen werden, dass ein Schnellverkehr von Floridsdorf Am Spitz in die Innere Stadt zum Stephansplatz geführt wird, allerdings nicht mit grossen Wagen, sondern mit einer entsprechenden Wagentype und zwar soll dieser Verkehr im Frühjahr aufgenommen werden.

Vizebgm. Hoss (E.L.) weist darauf hin, dass er schon seinerzeit gegen die Linie 5 und auch gegen die Zoneneinteilung im Stadtsenat Bedenken geäussert habe. Dagegen würde eine Linienführung von Floridsdorf in die Innere Stadt und eventuell über die Mariahilferstrasse eine grosse Frequenz ergeben. Obwohl es ihm schwer falle als Vertreter von Floridsdorf der Auflösung dieser einzigen Linie des 21. Bezirkes zuzustimmen, zueer doch, da diese Linien keinen Vorteil bringe aber nur unter der Voraussetzung, dass der vom Vizebgm. Emmerling angekündigte Schnellautbusverkehr baldigst installiert wird (Beifall bei der E.L.)

G.R. Lötsch erinnert daran, dass die Einführung der Linie 5 von der Floridsdorfer Bevölkerung lobhaft begrüsst wurde, leider ist aber die Eröffnung der Linie in die sehr ungünstige Zeit, der Betriebseinstellungen der grossen Betriebe gefallen. Um aber der Floridsdorfer Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, rasch in

die Innere Stadt zu kommen stelle er den Antrag der Gemeinderat wolle die Einführung eines Autobusschnellverkehrs von Floridsdorf Am Spitz bis zum Stephansplatz genehmigen. Die genaue Linienführung und den Beginn der Eröffnung dieser Linie hat der Gemeinderatsausschuss 8 zu bestimmen. (Lebhafte Beifall bei der Mehrheit).

Der Antrag des Referenten sowie der Antrag Lötsch werden angenommen.

Es gelangt sodann der Dringlichkeitsantrag der GR. Kunschak und Genossen betreffend die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe zur Verhandlung.

GR. Kunschak (E.L.) führt zunächst in Begründung der Dringlichkeit aus, die Dringlichkeit des Antrages sei durch die eigenartige Situation gegeben, die durch die Entscheidung des Verfassungsgesichtshofes herbeigeführt worden ist. Der Verfassungsgesichtshof hat durch seinen Spruch bekundet, dass wohl nicht das ganze Gesetz aber der wichtigste Teil des Gesetzes über die Nahrungs- und Genussmittelabgabe den Bestimmungen der Bundesverfassung widerspricht. Sein Spruch besagt aber andererseits, dass trotz dieses elementaren Gebrechens die von ihm als verfassungswidrig bezeichneten Bestimmungen doch bis zum 31. Dezember 1930 fortwirken sollen. Der Verfassungsgesichtshof war nach der Sachlage, die in der Bundesverfassung gegeben ist, berechtigt, eine solche Entscheidung zu treffen. Aber man kann diese Frage nicht unter formalen Gesichtspunkten betrachten, sondern man muss da doch auf das Rechtsempfinden der Bevölkerung Rücksicht nehmen (Lebhafte Zustimmung bei der E.L.) Die Entscheidung des Verfassungsgesichtshofes über die Fortwirkung des Gesetzes des Gesetzes bis 31. Dezember 1930 ist eine Entscheidung nach Zweckmäßigkeit. Meiner Ansicht nach hat der Verfassungsgesichtshof solche Entscheidungen nicht zu treffen. Er hat den Rechtszustand festzustellen. Ob sich die Folgerungen, die sich aus dem von ihm statuierten Rechtszustand ergeben, zweckmäßig sind oder nicht, das haben diejenigen zu verantworten, die eben ein verfassungswidriges Gesetz geschaffen haben. Ich kann dafür Verständnis aufbringen, dass man einer solchen Entscheidung nicht rückwirkende Kraft gibt und dass die Gemeinde daher nicht in die Lage versetzt wird, alle auf Grund des verfassungswidrigen Gesetzes getroffenen Steuervorschreibungen und Einhebungen wieder rückzuvergüten. Aber dass man einen verfassungswidrigen Zustand auf die Dauer eines ganzen Jahres als rechtswirksam betrachten kann, das ist unverständlich. Das wird vielleicht dem Formaljuristen begrifflich erscheinen, aber den Menschen, dessen Denkweise nicht durch juristische Spitzfindigkeiten beeinträchtigt ist, wird man das nicht verständlich machen. Hat es der Verfassungsgesichtshof durch seinen Spruch ermöglicht, bis zum 31. Dezember verfassungswidrig Steuern einzuheben, so müssen wir als Demokraten

und als Staatsbürger, die sich an die Verfassung gebunden erachten, es mit aller Entschiedenheit von uns weisen, diese Möglichkeit auszunützen (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der E.L.) eine solche Handlung zu setzen, entspricht nicht nur der Pflicht, sondern auch der Würde des Wiener Gemeinderates (Lebhafte Zustimmung bei der E.L.) Die Herbeiführung einer solchen Entscheidung ist wohl das dringlichste was man sich überhaupt vorstellen kann. Nicht einen Tag später als es unerlässlich notwendig ist, soll das Bekenntnis des Gemeinderates zur Unversehrbarkeit der Verfassung in der Öffentlichkeit erfolgen und nicht einen Tag später als es aus formalen und technischen Notwendigkeiten zwingend erscheint sollen die Teile des Gesetzes, die als verfassungswidrig erklärt wurden, auch faktisch ausser Kraft gesetzt werden. Der Redner bittet schliesslich der Dringlichkeit seines Antrages zuzustimmen (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

Der Gemeinderat beschliesst, dem Dringlichkeitsantrage die dringliche Behandlung zuzuerkennen. Gr. Kunschak spricht sodann zunächst seine Befriedigung darüber aus, dass dem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Er stellt weiter fest, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes für die Opposition keine Ueberraschung bedeutet. Wir haben von dem Augenblick, als das Gesetz zur Beratung stand, den Standpunkt vertreten, dass es sich hier um eine schlimme Art von Doppelbesteuerung handelt, die durch die Verfassung ausdrücklich verwehrt ist. Die Doppelbesteuerung liegt zweifellos darin, dass die Nahrungs- und Genussmittelabgabe erstens neben der Warenumsatzsteuer läuft und dass sie von den Bruttoeinnahmen gezogen wird. Der Einwand, dass es sich nicht um eine allgemeine Steuer handle, sondern um eine Steuer von dem Warenumsatz, der der Befriedigung eines Luxusbedürfnisses diene, trifft nicht zu, denn man kann unmöglich behaupten, dass die Wurstsommel, die man sich im Delikatessengeschäfte kauft, der Befriedigung eines Luxusbetriebes diene. Trotzdem muss man dafür die Abgabe zahlen. Ebenso ist es nicht richtig, dass in den Gastbetrieben ein Luxusbedürfnis befriedigt wird, im Gegenteil die meisten Gastbetriebe haben noch nicht einmal den Vorkriegsstand erreicht. Aber selbst wenn es sich um einen Luxus handelte so ist ein Bundesgesetz geschaffen worden, dass für Luxuswaren im Rahmen der Warenumsatzsteuer eine höhere Steuer vorsieht wofür die Gemeinde ja auch entschädigt worden ist. Im Betracht kommt auch, dass die Warenumsatzsteuer nicht eine einseitige Einnahmequelle des Bundes ist, sondern dass 40 Prozent davon an die Länder und Gemeinden abgegeben werden müssen. Bei dieser Sachlage stellt sich die Einhebung einer zweiten Steuer als ein Zuschlag zur Warenumsatzsteuer dar. Es ist die typische Doppelbesteuerung,

wie sie durch das Bundesfinanzverfassungsgesetz verboten ist und es ist daher das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof sachlich vollkommen begründet. Ferner ist die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe, da sie von den Bruttocinnahmen erhoben wird,

zugleich eine Steuer auf alle anderen vom Unternehmer zu bezahlenden Steuern. Die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe ist zu einer Zusatzsteuer zur Erwerbssteuer, zur Einkommensteuer, zur Warenumsatzsteuer, zur Fürsorgeabgabe und zu allen sozialen Verpflichtungen der Unternehmer geworden. Wenn behauptet wird, man wolle durch das Verlangen nach Beseitigung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe die Gemeinde behindern, Champagner, Schildkrötensuppen, feine Torten oder Hummerpasteten mit dieser Abgabe zu belegen, so ist das eine vollständige Entstellung der Sachlage. Denn die Abgabe wird nicht von bestimmten Artikeln eingehoben, sondern von den Bruttocinnahmen und die ordinäre Braunschweigerwurst wird von ihr ebenso getroffen, wie die Schildkrötensuppe und wenn man vom Champagner spricht so liegt auch hier eine Doppelbesteuerung vor, denn es gibt eine Bundessteuer auf Champagner, von welcher überdies die Gemeinde 80 % überwiesen bekommt. (Hört! Hört! bei der E.L.) Wie man die Dinge immer betrachtet, die Tatsache der Doppelbesteuerung und der Zusatzbesteuerung ist gegeben, und das ist volkswirtschaftlich betrachtet entweder ein Unsinn oder ein bolschewistisches System zu dem Zweck, der einmal vom Referententisch ausgesprochen wurde, das Eigentum wegzusteuern (Zustimmung bei der E.L.) Diese Abgabe ist auch in anderer Beziehung sehr anfechtbar. Der Magistrat ist ihrerhalbenausgesetzt Gegenstand schwerster Angriffe. Die Magistratsbeamten müssen das Steuerobjekt aussuchen und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Zahlungsfähigkeit des Betroffenen ist eine rein subjektive Sache. Jeder von der Nahrungs- und Genussmittelabgabe Betroffene kann ohne weiteres nachweisen, dass sein Nachbar einen besseren Geschäftsertrag hat und trotzdem bei der Steuer besser wegkommt. Vom Magistrat kann man nicht verlangen, dass er alle diese Details kontrolliert. Es unterlaufen dadurch allein schon eine Reihe von Misshälligkeiten. Dazu kommt noch die Einreihung des einzelnen Betriebs in den Steuersatz und was das Schlimmste ist, die Kontrolle, die immer als lästig empfunden wird, sich besonders aber auf diesem Gebiet der Steuer austobt, obwohl es sich gerade hier um Verkaufsgeschäfte handelt, die ein fluktuierendes Publikum haben und mit lauter kleinen Rechnungen zu tun haben, sodass die eine oder andere kleine Post von untergeordneten Organen übersehen werden kann oder gemeinsam mit anderen Posten gebucht wird, was wieder zu Rekrimationen der Kontrollorgane führt. Wenn man sich alles das vor Augen hält, muss man fragen: steht der ganze Betrag

der Steuer dafür, dass man einen grossen Teil der Geschäftsleute so beunruhigt und finanziell so schwer schädigt und dass die Reputation des ganzen städtischen Steuerapparates bis zum persönlichen Ehrgefühl des einzelnen Beamten solchen Gefahren ausgesetzt wird? Wenn gar keine anderen Gründe vorlägen, müsste man die Steuer schon wegen ihrer Konstruktion ausser Wirksamkeit setzen und versuchen auf anderem Wege die ^{erforderlichen} Mittel für den Gemeindehaushalt herinzubringen. Der Ausfall der Nahrungs- und Genussmittelabgabe kann im Budget ohneweiters untergebracht werden, die Ordnung im Budget kann ohneweiters aufrechterhalten bleiben. Es bleibt keine andere Resultante übrig, als dass die Steuer verschwinden muss. Das Karthago muss dem Erdboden gleichgemacht werden. (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

GR. Körber (E.L.) verweist darauf, dass das Erkenntnis der Verfassungsgerichtshofes unter den Gewerbetreibenden grossen Jubel hervorgerufen hat. Kunschak hat in seiner Rede die Delikatessenhändler herangezogen. Das gleiche gilt für die Gastwirte und für die Zuckerbäcker. Diese sind schon einmal zum Verfassungsgerichtshof gegangen und der hat damals entschieden, dass eine Reihe von Betrieben ausgereicht werden und ihnen die eingezahlten Steuerbeträge zurückgezahlt werden muss. Nach der Novellierung des Gesetzes wurden diese Betriebe jedoch neuerlich eingereicht und doppelt besteuert. Wir werden gegen die ungesetzliche Steuer solange protestieren, bis sie verschwindet. (Beifall).

GR. Hongl (E.L.) erklärt, dass die Minderheit schon seit Jahren einen schweren Kampf gegen die Nahrungs- und Genussmittelabgabe führt, da sie eine drückende Konsumsteuer ist. Sie haben alle unsere Anträge abgelehnt, durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist uns endlich Genugtuung geworden. Die Abgabe muss völlig aufgehoben werden. Es leiden darunter gar besonders die Buschenschänker, bei denen in allen Fällen, wo die Luxussteuer eingehoben wird, sogar ein 15prozentiger Steuersatz der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe vorgeschrieben ist. Diese daher unerträgliche Steuer muss verschwinden. (Beifall)

GR. Ellend (E.L.) erklärt, dass der Ausfall an der Nahrungs- und Genussmittelabgabe im Budget ohneweiters hereingebrought werden kann. Ersparungen können bei den Ausgaben bei der Gemeindegewache, bei der Schulbücherbeistellung und Säuglingswäschebeistellung an die reichen Leute gemacht werden. Wenn Breitner Gerechtigkeit will, muss er den Steuerträgern Erleichterungen schaffen. (Beifall bei der Minderheit),

St. R. Breitner: Es ist nicht Gepflogenheit unserer Verwaltung die Obersten Gerichtshöfe anzugreifen und in der Achtung herabzuwürdigen, wenn sie eine Entscheidung fällen, die nicht unseren Auffassungen, unseren Wünschen, entspricht. Ich werde mich also nicht, wie dies die Minderheit vor ein paar Jahren getan hat, als der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der Gemeinderäte Zimmerl und Genossen wegen des Rechtes auf Einsicht ⁱⁿ ~~das~~ Bücher der Gemeinde abgewiesen hat, in irgendeiner vehementen Weise äussern. Der Verfassungsgerichtshof hat gesprochen und wir respektieren seinen Spruch. Er ist der Hüter des Rechtes und er hat sicher ganz genau gewusst was er tat, als er dem Gesetz über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe trotz der Erklärung, dass ein Paragraph ihm verfassungswidrig erscheine, die Giltigkeitsdauer bis 1. Jänner 1931 verkündet hat. Wir beugen uns vor dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und werden es wortgetreu erfüllen. Der Verfassungsgerichtshof erklärte, dass der Paragraph 1 Absatz 1 des Gesetzes deshalb verfassungswidrig sei, weil er eine gleichartige Belastung mit der Warenumsatzsteuer darstelle, ohne dass hiezu eine bundesgesetzliche Ermächtigung vorliegt. Es darf nämlich nicht übersehen werden, und sei deshalb genau hervorgehoben, dass ein Nebeneinander von gleichartigen Landes- und Gemeindeabgaben mit gemeinschaftlichen Abgaben, wie es die Warenumsatzsteuer ist, keineswegs überhaupt ausgeschlossen ist. Es kann dies ohneweiters geschehen, wenn der Bund seine Zustimmung gibt. Es ist bekannt, dass es eine ganz Reihe von öffentlichen Abgaben in Oesterreich gibt, die noch eine viel weitergehende Aehnlichkeit mit der Warenumsatzsteuer aufweisen. Sie werden in der nächsten Zeit den Gegenstand der Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof bilden. In Linz, Graz, Innsbruck gibt es Verzehrungssteuern, die Artikel umfassen, die alle der Warenumsatzsteuer unterliegen und in Tirol wird ein Getreideaufschlag eingehoben, in Salzburg eine Schulabgabe, die alle fertigen Backprodukte, Roggen, Weizen und Gerste trifft. Das ist wohl die stärkste Gleichartigkeit mit der Warenumsatzsteuer, die man sich überhaupt nur vorstellen kann. Für diese Einhebungen besteht keine bundesgesetzliche Ermächtigung.

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes treten jene Bestimmungen wieder in Kraft, die im § 1 des Gesetzes vom 21. April 1922 enthalten sind. Die Abgabepflicht wird also dann gegeben sein, wenn unter den, im übrigen gleichen Merkmalen sich diese Unternehmung im Vergleich mit anderen als Luxusbetrieb darstellt. Dieser Begriff des Luxus ist naturgemäss nicht so leicht und ganz einwandfrei zu begrenzen. Da kann es Meinungsverschiedenheiten geben und es ist im Jahre 1925 der Fall gewesen, wo die Einreihung einer Anzahl von Zuckerbäckern den Verwaltungsgerichtshof beschäftigt hat. Damals war übrigens

die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe mit dem einheitlichen Satz von 15 Prozent festgelegt, während dann die Bestimmung beschlossen wurde, dass die Abgabe bis zu 15 Prozent betragen kann. Es wurde auch festgelegt, dass höchstens ein Drittel aller Betriebe derselben Branche, einschliesslich jener Lokale, die schon von vorneherein und ohne Einreihung ihrer Natur nach abgabepflichtig sind, der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe unterworfen werden darf. Diese Einschränkung wird in Zukunft nicht mehr bestehen. Der Magistrat ist bei keiner einzigen der Branchen bis an die Grenzen dieses Drittels gegangen. Von den 22.000 Lebensmittelbetrieben, die es in Wien gibt, wurden nur 228, von den 1943 Selchereien nur 10 eingereiht. Es gibt keinen einzigen Bäckerbetrieb für Brot oder Kleingebäck, der jemals auch nur der allerbescheidensten Abgabe unterworfen gewesen ist. Völlig unberührt vom Spruch des Verfassungsgerichtshofes bleibt vor allem anderen der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes, der feststellt, dass von vorneherein ohne Rücksicht auf besondere Merkmale alle Nachtlokale, Bars, Kabarets, Varietés, Konzertcafés, Konzertrestaurants, Buschenschänken, Heurigenschänken, Liqueur- und Frühstückstuben, ferner alle Betriebe für jene Nahrungs- oder Genussmittel, die anlässlich der der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Veranstaltungen verabfolgt werden, der Abgabe unterliegen.

Der Verfassungsgerichtshof hat gewiss nicht ohne reifliche Überlegung gerade den Termin vom 1. Jänner 1931 gesetzt. Er weiss, was es bedeutet, mitten in einem Verwaltungsjahr auf Grund eines gestellten Voranschlages eine Einnahmepost ins Wanken zu bringen. Die 13 Millionen, die die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe heuer bringen soll, sind nicht zu entbehren, wenn nicht eine Steuererhöhung vorgenommen werden soll, oder die Leistungen der Gemeinde vermindert werden. Es ist also ganz selbstverständlich, dass von irgendeiner Aufhebung dieser Abgabe nicht die Rede sein kann. Bis zum 1. Jänner 1931 können also die Dinge bleiben, wie sie jetzt sind. Wenn inzwischen keine andere gesetzliche Regelung eintritt, verschwindet der jetzt geltende Absatz, an seine Stelle tritt die frühere Fassung des Gesetzes. Wir werden uns an sie halten, auch wenn sich, was leider zu befürchten ist, dadurch eine Minderung in der Einnahme der Gemeinde eintritt. In diesem Zusammenhang sei auch hervorgehoben, dass jene ganz naiven Ankündigungen, wonach die Gemeinde im Klageweg verhalten werden könnte, die bisher empfangenen Steuern zurückzuzahlen, jedweder, auch der allergeringsten sachlichen Begründung entbehren. Mag sein, dass da oder dort es den Anschein hatte als ob bei der Einreihung zu weit gegangen worden sei. Es ist dies eben aus der Notwendigkeit zu erklären, die Wettbewerbsfähigkeit der Lokale untereinander aufrecht zu erhalten und es war daher oft unerlässlich innerhalb eines

wirtschaftlichen Leichenfeld. Heute muss eine Steuerpolitik der Wirtschaft Krücken geben, damit sie aus dem Staub heraus und vielleicht wieder hochkommt. (Beifall bei der Minderheit). Es darf mit der Steuerpolitik nicht das Steuerobjekt erschlagen werden. Die Verzehrungssteuer unterscheidet sich sehr wesentlich von der Nahrungs- und Genussmittelabgabe. Das Merkmal der Verzehrungssteuer in genereller Hinsicht ist die allgemeine Erfassung der Steuerpflichtigen und in individueller Hinsicht die Bemessung, während bei der Nahrungs- und Genussmittelabgabe einzelne Betriebe herausgenommen und es gerade deshalb diesen Betrieben unmöglich gemacht wird, die Abgabe zu überwälzen. Der Hinweis auf den Tiroler Getreidezuschlag und auf die Verzehrungssteuer ist im übrigen auch deshalb unzutreffend, weil es sich in diesen Fällen um aus der Vorkriegszeit übernommene Steuern handelt. Wenn Sie erklären, die Regierung hätte dagegen gegen das Gesetz Einspruch erheben müssen, so wissen wir, ja was solche Einsprüche bedeuten und wir werden es in der nächsten Gemeinderatssitzung sehen, in der Sie auf den Einspruch der Regierung gegen die Bauordnung einen Beharrungsbeschluss fassen wollen. Wenn St. R. Breitner den Spruch des Verfassungsgerichtshofes als grossen moralischen Erfolg für sich in Anspruch nimmt, so gehört dazu eine Phantasie, gegen die der Glaube einer pretonischen Bäuerin als Atheismus bezeichnet werden muss (Lebhafter Beifall und Heiterkeit bei der E.L.) In Wirklichkeit ist die Bestimmung, die das Rückgrat des Gesetzes bildet als verfassungswidrig erklärt worden. Da sollte man nicht auf Beifall, sondern auf Milderungsgründe plaidieren. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes könnte dem Stadtrat Breitner zu einem moralischen Erfolg verhelfen, wenn er mutig und selbstlos genug wäre, zu erklären, er werde von nun an die verfassungswidrige Steuer nicht mehr einheben. Er könnte da auch von den deutschen Sozialdemokraten lernen, die eingesehen haben, dass das Spiel mit der Besteuerung der Reichen ein demagogisches Spiel ist. Stadtrat Breitner hat heute erklärt, er werde an seinem System nichts ändern, er wird an seinem System etwas ändern müssen. Es wird die Zeit kommen, wo Ihnen dieses System zerschlagen werden wird von den empörten Massen, aus Ihrem eigenen Lager, dies schliesslich keinen anderen Ratgeber mehr haben werden als den aus Hunger und Not entstandenen Hass. Wenn ich das sage, so weiss jeder, dass das keine Drohung und keine demagogische Phrase ist (Lachen bei der Mehrheit. - Entrüstungsrufe bei der E.L. - GR. Daffner). Bei einer solchen Rede lachen! GR. Angermayer: Da erstirbt Ihnen das Lachen! Ich kann Ihren Zweifel ertragen, aber nicht ertragen kann ich es, dass man

aus Bosheit und aus vermeintlicher Prinzipienfestigkeit, die nichts anderes ist als unbelehrbarer Starrsinn, eine Finanzwirtschaft betreibt, die die Wirtschaft zugrunderichtet und die Massen unseres arbeitenden Volkes der Verzweiflung in die Arme treibt (Stürmischer Beifall und Händeklatschen und Hochrufe bei der E.L.- der Redner wird beglückwünscht).

Nach einer kurzen Debatte über die Geschäftsordnung, an der Bürgermeister Seitz und Dr. Kclassa teilnehmen, wird der Dringlichkeitsantrag abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung löst bei der Minderheit Unruhe aus, den Spzialdemokraten wird zugerufen: So sehen die Schützer der Arbeitslosen aus!

Um Mitternacht gelangt der Dringlichkeitsantrag Dr. Hengl zur Verhandlung. Der Antragsteller begründet die Dringlichkeit damit, dass sich bei der Handhabung des Gesetzes eine Reihe von Mängeln ergeben hat, die zu zwecklosen Schikanen der Grundeigentümer führen. Das Gesetz ist in vielen Belangen undurchführbar und enthält viele Härten. Der Redner verweist insbesondere auf die Schwierigkeiten der Selbsteinschätzung, auf die ungeheure Belastung der Gewerbetreibenden und die Uebersteuerung der Sportvereine (Beifall).

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Antragsteller führt im Meritum aus, dass die Befürchtungen, die an das Gesetz geknüpft worden sind, eingetroffen sind. Da keine Richtlinien für die Selbsteinschätzung und kein Gradmesser für den Grundwert vorhanden ist, sind die Grundbesitzer nicht imstande, die Selbsteinschätzung durchzuführen. Die Bodenwertabgabe ist das Todesurteil für die Sportvereine und gemeinnützigen Unternehmungen. Aus allen diesen Gründen ist daher eine zweckentsprechende Novellierung unerlässlich. (Beifall).

GR. Pfeiffer (E.L.) erinnert an die Einwände, die die Opposition anlässlich der Beratung des Gesetzes vorgebracht hat. Bei der Anwendung zeigt sich, wie berechtigt unsere Einwände waren. Ueber die Begriff "unverbaut" gibt es verschiedensten Auffassungen. Es zeigt sich weiter, dass die Sportvereinigungen nicht in der Lage sind, die Beträge, die sich für die Bodenwertabgabe ergeben, zu bezahlen. Dazu kommt noch, dass die Sportvereinigungen nicht Inhaber sondern meist Pächter der Gründe sind, dass ihnen ^{aber} als Pächtern gar kein Einfluss auf die Selbsteinschätzung der Gründe für die Zwecke der Bodenwertabgabe zustehen. Das Gesetz kann praktisch nicht durchgeführt werden und es ist daher notwendig, es ehestens zu novellieren. (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

St. R. Breitner bemerkt, die Gemeinde Wien sei genötigt worden, die Bodenwertabgabe als eine fiskalische Massnahme zu beschliessen, da der Gemeinde

aufgelegt wurde, zu den Lasten der Kleinrentnerfürsorge beizutragen. Es handelt sich also hier um ein Gesetz, das wir sonst nicht geschaffen hätten, und für das auch keine Erfahrungen vorliegen. Es kann sich durchaus ergeben und wir werden daraus keine Prestigefrage machen, dass wir in die Lage kommen, eine Reihe von Erfahrungen, die wir sammeln werden, dazu zu benützen, um Änderungen zu beantragen. Aber es ist nicht zu empfehlen, den Dringlichkeitsantrag anzunehmen, der uns verpflichten will, dies umgehend zu tun, da dies nicht zu einer richtigen Resultata führen würde. Bisher ist noch nicht einmal die Anmeldefrist abgelaufen und es zeigt sich nun, dass die Individualfälle in einer Grosstadt mit einer so alten Entwicklung so ausserordentlich verschieden sind, dass es nicht möglich war, alles in den Rahmen eines Gesetzes zu zwängen. Vor allem kennen wir aber noch nicht den Beitrag, den wir zur Kleinrentnerfürsorge zu zahlen haben und wissen auch nicht, welchen Ertrag die Bodenwertabgabe liefern wird. Davon hängt es ausserordentlich ab, in welchem Masse wir

Gemeinderatssitzung vom 24. Jänner 1930 XXI²Blatt
 in der Lage sein werden, den vielfach geäusserten Wünschen auf Erleichterung entgegenzukommen. Wir werden also die Erfahrungen sammeln, feststellen, welche Erfordernisse wir haben und welche Ertragsmöglichkeiten bestehen und wenn sich die Notwendigkeit herausstellt, werden wir nicht zögern mit einer Vorlage vor den Landtag zu treten, (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit).

Die Reihe von Erfahrungen, die wir sammeln werden, dazu zu benützen, um Änderungen zu beantragen. Aber es ist nicht zu empfehlen, den Dringlichkeitsantrag anzunehmen, der uns verpflichten will, dies umgehend zu tun, da dies nicht zu einer

Schluss der Sitzung 0¹30 Uhr.
 52

richtigen Resultata führen würde. Bisher ist noch nicht einmal die Anmeldefrist abgelaufen und es zeigt sich nun, dass die Individualfälle in einer Grosstadt mit einer so alten Entwicklung so ausserordentlich verschieden sind, dass es nicht möglich war, alles in den Rahmen eines Gesetzes zu zwängen. Vor allem kennen wir aber noch nicht den Beitrag, den wir zur Kleinrentnerfürsorge zu zahlen haben und wissen auch nicht, welchen Ertrag die Bodenwertabgabe liefern wird. Davon hängt es ausserordentlich ab, in welchem Masse wir

Gemeinderatssitzung vom 24. Jänner 1930 XXI²Blatt
 in der Lage sein werden, den vielfach geäusserten Wünschen auf Erleichterung entgegenzukommen. Wir werden also die Erfahrungen sammeln, feststellen, welche Erfordernisse wir haben und welche Ertragsmöglichkeiten bestehen und wenn sich die Notwendigkeit herausstellt, werden wir nicht zögern mit einer Vorlage vor den Landtag zu treten, (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit).

Die Reihe von Erfahrungen, die wir sammeln werden, dazu zu benützen, um Änderungen zu beantragen. Aber es ist nicht zu empfehlen, den Dringlichkeitsantrag anzunehmen, der uns verpflichten will, dies umgehend zu tun, da dies nicht zu einer

Schluss der Sitzung 0¹30 Uhr.
 52

richtigen Resultata führen würde. Bisher ist noch nicht einmal die Anmeldefrist abgelaufen und es zeigt sich nun, dass die Individualfälle in einer Grosstadt mit einer so alten Entwicklung so ausserordentlich verschieden sind, dass es nicht möglich war, alles in den Rahmen eines Gesetzes zu zwängen. Vor allem kennen wir aber noch nicht den Beitrag, den wir zur Kleinrentnerfürsorge zu zahlen haben und wissen auch nicht, welchen Ertrag die Bodenwertabgabe liefern wird. Davon hängt es ausserordentlich ab, in welchem Masse wir